

Hallenordnung der Wassersportvereinigung am Langen See e.V.

Mit dieser Ordnung sollen Personen, Umwelt, Einrichtungen, Boote und anderes Material vor Schäden bewahrt werden. Sie dient weiterhin der Werterhaltung der vereinseigenen Anlagen und soll ein reibungsloses Miteinander bei Sport, Arbeit und Geselligkeit ermöglichen.

Der Inhalt dieser Ordnung ist für Mitglieder und Gäste bindend.

1. Arbeitsplätze sind nach Benutzung zu säubern. Die Messe, der Jugendraum und die Umkleide/Segelkammer dienen nicht als Arbeitsräume. Die Bootshallen dienen ausschließlich dem Sportbetrieb.
2. Der Verein haftet nicht für die von Mitgliedern oder Dritten auf das Grundstück verbrachten Gegenstände, gleich welcher Art. Alle eingebrachten Gegenstände, die in den Hallen, Schuppen oder an anderen dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden, sind namentlich zu kennzeichnen.
3. Energie, Wasser und die Hallenbeleuchtung sind sparsam zu benutzen. Stecker von elektrischen Arbeitsgeräten sind beim Verlassen der Bootshalle zu ziehen.
4. Der Betrieb von Gasstrahlern, Heizlüftern und -strahlern, Ölöfen und Bootsheizungen ist im Winterlager untersagt. Auch das Heizen mit Ölradiatoren zählt dazu. Das gilt auch für die Freiflächen.
5. Der Umgang mit offenem Feuer ist in den Bootshallen und Schuppen und in der unmittelbaren Umgebung verboten. In den vereinseigenen Räumen, Hallen und Schuppen ist das Rauchen verboten. Das Grundstück der WLS grenzt unmittelbar an den Wald. Die gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung von Waldbränden sind einzuhalten.
6. Es ist untersagt, in den Schränken und Bootshallen feuergefährliche und umweltgefährdende Stoffe zu lagern.
7. Schränke, eingelagerte Bootsteile, Trailer und Böcke sind namentlich zu kennzeichnen.
8. Außerhalb der Segelsaison ist der Sonntag ab 12.00 Uhr für Lackierarbeiten reserviert. Wird am Sonntag lackiert, so ist von So. 11.00 Uhr bis Montag 24.00 Uhr jegliche Arbeit mit Staubentwicklung im Bereich der lackierten Boote zu unterlassen.
9. Die **Umweltrichtlinie** der Wassersportvereinigung am Langen See e.V. ist Bestandteil dieser Ordnung.
10. Grobe Verstöße gegen diese Ordnung sind dem Vorstand mitzuteilen. Bei Verstößen durch Gäste ist der Vorstand berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
11. Bei unmittelbar drohender Gefahr sind alle einschränkenden Bestimmungen aufgehoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

12. Den über diese Ordnung hinausgehenden Anweisungen des Vorstands ist Folge zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung wurde am 23.03.2024 auf der Vorstandssitzung erlassen und tritt am 24.03.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die bis dahin gültige Hafen- und Bootshallenordnung vom 06.04.1994

Berlin, 23.03.2024 gez. Vorstand Lutz Samel